

Münstergasse 3
3011 Bern
Telefon 031 633 43 60
Telefax 031 633 40 10
Internet: www.sv.fin.be.ch
Infolinie: 0848 844 411

Herr
Daniel Bill
Worblaufenstr. 59
3048 Worblaufen

R:\R+G\Recht\Pool\ND\31461\DSB2K.doc

Bern, 31. Oktober 2002

Verfügung

In der Gesuchssache



Verein „berner-plattform.ch“, Bern

betreffend die Befreiung von den direkten Kantons- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer

wird

verfügt:

1. Die obgenannte Institution wird aufgrund von Art. 83 Abs. 1 Bst. g des Steuergesetzes (StG) und Art. 56 Bst. g des Gesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG) rückwirkend ab **Gründung** wegen Gemeinnützigkeit von der Steuerpflicht befreit.

Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung. Die Steuerbefreiung umfasst hingegen nicht allfällige Grundstückgewinnsteuern (Art. 127 StG). Ebenso können die Gemeinden eine Liegenschaftssteuer erheben. Spenden natürlicher Personen können bis zu 10 % des reinen Jahreseinkommens vom Einkommen abgezogen werden. Der Abzug ist erstmals in der auf die Befreiung folgenden Veranlagungsperiode möglich (Art. 38 Abs. 1 Bst. i StG, Art. 33 Abs. 1 Bst. i DBG). Bei juristischen Personen gehören entsprechende Spenden bis zu 10 % des Reingewinns zum geschäftsmässig begründeten Aufwand, sofern die obgenannte Institution in der für die Steuerberechnung massgebenden Bemessungsperiode steuerbefreit war (Art. 90 Bst. c StG, Art. 59 Bst. c DBG).

2. **Jede Änderung der Statuten und Reglemente sowie eine allfällige Auflösung der Institution ist der Steuerverwaltung des Kantons Bern umgehend mitzuteilen.** Die Steuerverwaltung ist berechtigt, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung jederzeit zu überprüfen. Zu diesem Zwecke kann sie Jahresrechnungen und andere Unterlagen einfordern. Sollte sich später herausstellen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, wird die Steuerbefreiung rückwirkend auf den Zeitpunkt, ab welchem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, aufgehoben.
3. Neugegründete Institutionen haben der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Abteilung Recht und Gesetzgebung, nach Ablauf der ersten zwei Geschäftsjahre die Jahresrechnungen und die Tätigkeitsberichte unaufgefordert zur Überprüfung zukommen zu lassen.
4. Die Verfügung erfolgt unter dem **Vorbehalt**, dass die Liquidationsbestimmung (Art. 15) noch den gesetzlichen Anforderungen angepasst wird (bei Auflösung noch vorhandenes Vermögen muss einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zukommen). Wir bitten Sie, uns nach Anpassung der Statuten ein unterzeichnetes Exemplar einzureichen.
5. Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird eine Gebühr von Fr. 200.-- erhoben. Die Rechnung werden wir Ihnen mit separater Post zustellen.
6. Die Verfügung ist zu eröffnen:
 - dem Verein „berner-plattform.ch, Bern
 - der Steuerverwaltung der Stadt Bern
7. Die Verfügung ist mitzuteilen:
 - der Abteilung für juristische Personen (mit den Akten)
 - der Abteilung Erbschafts-, Schenkungs- und Nachsteuer

Mit freundlichen Grüssen

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Der Steuerverwalter



B. Knüsel, Fürsprecher

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Münstergasse 3, 3011 Bern, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid sowie verfügbare Beweismittel sind beizulegen.